


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/1713	

	28.08.2024
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	04.09.2024	

Betreff: Folgen des Urteils des OVG Münster vom 21.03.2024 zu den Festlegungen der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für die Bauleitplanung

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Urteil vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) aus dem Jahr 2019 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist seit dem 11.06.2024 rechtskräftig.

Von dem Urteil ist insbesondere das Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“ betroffen, welches Ausnahmetatbestände für Bauleitplanungen im regionalplanerischen Freiraum definiert (z.B. für bauliche Entwicklungen angrenzend an den Siedlungsraum, für angemessene Betriebserweiterungen, für Feuerwachen etc.). Als Konsequenz fällt der LEP NRW an den betroffenen Stellen auf die Fassung von 2017 zurück, sodass die Möglichkeiten der Bauleitplanung für die Kommunen durch den Entfall von Ausnahmetatbeständen wesentlich beschränkt werden. Etliche Bauleitplanungen, die zuletzt als an die Ziele der Raumordnung angepasst bewertet worden sind, müssen im Lichte des Urteils voraussichtlich anders beurteilt werden.

Um die Folgen des Urteils für die Kommunen im Verbandsgebiet abschätzen zu können, wurden sämtliche Verfahren, zu denen die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW seit dem 06.08.2019 (Rechtskraft der 1. Änderung des LEP NRW) Stellung genommen hat, gesichtet. Insgesamt konnten 52 Verfahren identifiziert werden, die auf Grundlage der betroffenen Ziele des LEP NRW (2-3, 2-4 und 6.6-2) positiv beschieden wurden. Parallel wurden die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet um Rückmeldung gebeten, welche Verfahren aus ihrer Sicht vom OVG-Urteil betroffen sein könnten. Insgesamt erhöhte sich dadurch die Anzahl der betroffenen Planvorhaben auf 78, wobei darunter u.a. auch Vorhaben fielen, für die bisher noch keine

formalen Verfahrensschritte eingeleitet wurden und die der Regionalplanungsbehörde daher auch noch nicht formell nach § 34 LPlG NRW vorgelegt worden sind.

Bereinigt wurde die Liste um Verfahren, bei denen die finale Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG bereits erfolgt ist, sowie um Verfahren, bei denen trotz des OVG-Urteils eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann (z.B. durch veränderte zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr). So verbleiben insgesamt 31 Fälle, bei denen nach Rechtskraft des OVG-Urteils und einem damit verbunden Rückfall auf die ursprünglichen Zielvorgaben des LEP NRW in der Fassung von 2017 Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung bestehen. Hinzu kommen weitere 7 Fälle in denen noch eine vertiefende Beurteilung erfolgen muss. Dies liegt z.B. daran, dass die vorgesehenen Bauflächen nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr im Rahmen der regionalplanerischen Bereichsunschärfe dem Siedlungsbereich zugeordnet werden könnten und damit der weiterhin bestandskräftigen Regelauslegung des Ziels 2-3 LEP NRW entsprechen würden.

Die 38 laufenden oder beabsichtigten Bauleitplanverfahren, die in der Konsequenz des OVG-Urteils als kritisch zu bewerten sind, sind der Anlage zu entnehmen.

Anlage 1 – Liste der kritischen Bauleitplanverfahren

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2025	2026	2027	2028 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Husch, Sven	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			

gez.